

Einige Worte

zu

Dr. Eisenmann's Idee

zu einer

Deutschen Reichsverfassung,

insbesondere

die Ablösung der Zehndallasten

betreffend.

Von

H. Fehren. v. Aufseß,

Dr. der Rechte.

Bayreuth 1848.

Buchner'sche Buchhandlung.



Der Reichthum der Ideen Dr. Eisenmanns zur Begründung einer zeitgemäßen Umgestaltung der politischen und inneren Verhältnisse des deutschen Vaterlandes ist so groß, daß es wohl angemessen erscheint, einzelne Theile heraus zu heben und einer nähern Besprechung zu unterstellen. Wenn ich mir vorläufig den auf dem Titel dieser Blätter bezeichneten Abschnitt wählte, um Vorschläge zur praktischen Durchführung der angedeuteten Ideen zu machen, so glaube ich hiezu einige Berechtigung zu haben, der ich bereits vor 20 Jahren die Auflösung des sich selbst überlebt habenden Lehenwesens beantragte*), der ich mich viele Jahre mit Ablösung meiner Grundrenten beschäftigte, der ich aus freiem Antriebe schon vor dem Erscheinen der Eisenmannschen Schrift meinen Grundholden nachließ, was Dr. Eisenmann als hiezu geeignet S. 13 bezeichnete. Ihm reiche ich daher als deutscher Mann die Hand, ihm danke ich als deutscher Edelmann, — und ich fürchte nichts als solcher hier aufzutreten — daß er im Sturme und Gewühle unserer Gegenwart besonnen und mit Rechtsbewußtseyn die Grenzlinie zu finden wußte, welche

*) In meiner Druckschrift: Das Lehenwesen, in Beziehung auf die Anforderungen des Rechts und der Zeit. Mit besonderer Rücksicht auf Baiern. 8. Nürnberg 1828.

zwischen Freiheit des Besizes und Freiheit der Person liegt, daß er wohl Opfer, aber auf der andern Seite Schutz des Eigenthums forderte.

Von ganzer Seele bekenne ich mich daher zu Dr. Eisenmanns Ausspruch S. 31, ad 32, „die Ablösung der Feudal-
 „lasten kann nicht länger verweigert werden. Es giebt Leute,
 „welche statt einer Ablösung eine unbedingte Tilgung derselben
 „wünschen, auch dieser Wunsch ist ein Ergebniß falsch verstan-
 „dener Philanthropie, man will dem Einen rauben, um dem
 „Andern aufzuhelfen. Die Feudallasten sind durch einen Vertrag
 „entstanden, indem der Lehensherr seinen Grundholden Güter
 „ohne Kaufpreis gegen gewisse Abgaben überließ. Die so belaste-
 „ten Ackerlehen hatten dann natürlich nicht den Werth des freien
 „Eigenthums und wenn sie verkauft wurden, so konnte man sie
 „um einen entsprechend wohlfeileren Preis erwerben. Wollte
 „man nun die darauf haftenden Feudallasten ohne alle Ablösung
 „tilgen, so hieße das nichts anderes, als dem Gutsherrn, der
 „gar oft in den schlechtesten Verhältnissen lebt, seinen Besiz mit
 „Gewalt nehmen, um den Werth des Guts eines Grundholden
 „bedeutend zu erhöhen, ohne daß dieser etwas dafür leistet, was
 „denn doch gewiß ein Akt schreiender Ungerechtigkeit wäre.

„Dabei kommt noch zu berücksichtigen, daß die Feudalab-
 „gaben nicht immer in die Casse der Adelligen fließen, sondern
 „daß häufig Kirchen, milde Stiftungen und Gemeinden die Be-
 „sitzer derselben sind. Ueberdies kommen viele Fälle vor, wo
 „solche Erträgnisse an Private verkauft worden sind, so giebt es
 „in Oberfranken Bürger und Bauern, welche den Zehent, resp.
 „das Zehentrecht in gewissen Markungen und andern Dominica-
 „lien gekauft haben. Will man nun diesen Leuten ihr rechtmäßiges
 „Eigenthum nehmen? Oder will man vielleicht das Eigenthum
 „nur dann geachtet wissen, wenn der Besizer ein Bauer, oder
 „ein Bürger ist, es dagegen preisgeben, wenn der Besizer ein

„von“ vor seinem Namen hat? Das wären ganz allerliebste
„Rechtsgrundsätze. — —

„Ich leugne nicht, daß die Feudallasten oft so bedeutend
„sind, daß der Grundhold beim größten Fleiße und der ärmlich-
„sten Lebensweise nicht bestehen kann und daß deshalb Abhülfe
„eintreten muß. Dabei kommt folgender Umstand zu beachten.
„Ursprünglich hatten die Grundholden der Feudal = Aristokratie
„außer ihren Dominicalien keine andern Abgaben an den Staat
„zu entrichten. Unter solchen Umständen konnte der Grundhold be-
„stehen, wenn seine Lage auch keine glückliche war; die Steuer-
„freiheit der adeligen Güter konnte sich aber unmöglich erhalten,
„die Grundholden wurden zur Staats-, Kreis- und Bezirks-
„Steuer mit beigezogen, und da diese Steuern so bedeutend sind,
„daß der freie bürgerliche Gutsbesitzer sie kaum erschwingen kann,
„so mußte die Besitzer von Lehengütern eine um so größere Noth
„treffen, da sie neben den Abgaben an den Staat auch noch die
„oft enormen Dominicalien zu bezahlen hatten.“ — —

„Ich bin, wie gesagt, weit entfernt einer Unterdrückung oder
„Usurpation das Wort zu sprechen, ich erkenne vielmehr die Noth-
„wendigkeit an, daß die Feudal-Aristokratie Opfer bringen und
„selbst von ihren rechtlich begründeten Forderungen Nachlaß ge-
„währen muß, aber die Feudallasten mit einem Federzug tilgen,
„das kann kein wahrer Freund der Freiheit wollen, denn ich
„kenne keine Freiheit ohne Recht.“

Doch vermiße ich in Dr. Eisenmanns Schrift eine An-
deutung des Weges, auf welchem auch noch so billig gestellte
Ablösungs-Capitalien aufgebracht werden sollen. Will man
nicht in Grundbesitz an den Grundherrschaft zurückgeben, was dem-
selben eigentlich noch wegen seines vorbehaltlichen Antheils am
grundbaren Gute gebührt, soll der Grundhold behalten, was er
einmal an Grund und Boden inne hat, so entsteht die große
Frage, wie soll er die sich herausstellende Ablösungssumme ab-

zahlen, zumal wenn sein Gut mit Schulden belastet ist, wenn es nur so viel trägt, als zu seinem Lebensunterhalt nöthig ist? In diesem Falle ist nur eine allmähliche Ablösung möglich und zwar eine Ablösung, wobei nicht über die bisher geleisteten jährlichen oder durchschnittlichen Beträge der Abgaben geleistet wird.

Auf der andern Seite steht aber der Grundherr, welchem Opfer zum Besten des Grundholden zugemuthet werden, die er nur bringen kann, wenn er sein Entschädigungs-Capital nicht tropfenweise, sondern im Ganzen erhält, ohne daß es sich unter der Hand verflüchtigt und allen möglichen Wechselfällen der Zeit unterworfen bleibt. Wer in einem Concurß oder durch Nachlaßvertrag an seinem Vermögen verlieren soll, wird nicht nur die Verluste leichter tragen, sondern auch desto größere Opfer bringen können, wenn ihm das Uebrigbleibende sogleich auf die Hand bezahlt wird, wenn er dessen gewiß ist und zu seinem Vortheil weiter darüber verfügen kann. Gewährt man daher dies dem Grundherrn, so wird er dagegen ein um so größeres Opfer dem Grundholden zu Gute kommen lassen können. Aus dieser Rücksicht halte ich ein Ablösungsgeschäft für beide Theile nur dann für wohlthätig und ausführbar, wenn es einerseits dem Grundholden durch allmähliche, andererseits dem Grundherrn durch sofortige Schuldausgleichung möglich gemacht würde. Dieß kann aber nur durch Vermittlung eines Dritten geschehen, welcher für den Grundholden bezahlt und sich von diesem auf die leichteste Weise die Auslagen wieder erstatten läßt. Dieser Mittelsmann kann nur der Staat seyn. Er hat sogar eine Verpflichtung hiezu, denn die Ablösung geschieht ja nicht aus Privatrücksichten, sondern aus Gründen der Staatswohlfaht. Diese hat der gesammte Staat zu unterstützen; sie kann nicht lediglich aus Opfern der zufälligen Privatbesitzer der Renten, welche oneros erworben, auf rechtlich und öffentlich anerkannten Rechtsverhältnissen beruhen, gefordert werden. Nur

wenn Staat, Grundherren und Grundholden auf geordnete und durchgreifende Weise zusammenwirken, wenn jeder nach Verhältniß seiner Stellung und Kräfte ein Opfer für die gute Sache bringt, wird das Werk sicher und leicht gelingen. Es kommt nur darauf an, wie die Aufgabe unter diesen drei verschiedenen Faktoren vertheilt wird. Grundsatz muß bleiben:

- 1) Dem Grundbesitzer die Ablösung seiner Grundlasten unter allen Verhältnissen möglich zu machen, selbst dann, wenn er nicht im Stande ist, außer den bisherigen Leistungen irgend etwas zur Erkaufung des vollen Eigenthums seines getheilten Besitzes aufzubringen. Es muß ihm daher schon durch die Fortentrichtung seiner bisherigen Abgaben auf eine vorher bestimmte Zahl von Jahren die volle Freiheit seines Besitzes zu Theil werden, ohne daß er von seinem Grundbesitz etwas aufzugeben, ohne daß er eine neue Schuld auf denselben zu übernehmen braucht.
- 2) Der Grundherr muß mit einem ermäßigten Kapitalsanschlag seiner reinen Jahresrente aus dem Grundverbande sich begnügen und damit ein wirkliches Opfer bringen, dagegen aber diese ermäßigte Entschädigung hiefür ohne alle weitere Schmälerung, ohne allen Verzug sogleich zur Disposition gestellt erhalten.
- 3) Der Staat muß vermittelnd zwischen beiden Contrahenten stehen und dem einen, wie dem andern durch hilfreiche Hand gewähren, was zur Erfüllung der Bedingungen der Ablösung als unerläßlich nöthig erscheint, er muß das Kapital der Ablösung als ein Darlehen durch Creditbriefe, in Annuitäten heimzahlbar, dem Grundholden vorschießen und dem Grundherrschaft unmittelbar zustellen.

Nach diesen Grundsätzen würde der Gang der Ablösung folgender seyn:

- 1) Die quantitativen Ablösungsnormen werden gesetzlich

festgestellt, insbesondere mit welcher Zahl der Gulden Reinertrag zu kapitalisiren sey, welche Preise bei den Naturalerträgen als durchschnittlich geltend angenommen werden sollen u. s. w.

2) Die Betheiligten, oder, wenn diese nicht binnen kurzer festgesetzter Frist einig werden, eine Staatscommission stellen die einzelnen Ablösungssummen nach der gesetzlichen Norm fest. Jede Feststellung hat zwar obrigkeitliche Beglaubigung zu erhalten, um gültig zu seyn, sie bedarf jedoch gerade keiner obrigkeitlichen Prüfung. Sind die Contrahenten unter sich einig, so haben die Behörden die Feststellung der Ablösung bloß zu bekräftigen, damit nicht doppelte Zeit und Mühe verschwendet und das Resultat zu weit hinausgeschoben werde. Ueber strittige Punkte hat ein Schiedsgericht, von den Partheien gewählt, zu entscheiden.

3) Nach Feststellung der einzelnen Ablösungssummen werden in deren Betrag Staatsschuldscheine au porteur mit Zinscoupons zu 4 % von einer besondern Commission, unter Garantie der Stände, mit unterlegter Sicherheit der damit abgelösten grundbaren Besitzungen, geschaffen. Diese Schuldscheine werden vom Staate unmittelbar den treffenden Grundherrn an Zahlungsstatt eingehändigt, wogegen dieselben auf ihre bisherige Grundrente verzichten. Sind letztere in Hypotheken oder gesetzlich anerkanntem Fideicommiss-Verband, so werden die Schuldscheine bei den einschlägigen Behörden deponirt, wobei es den Inhabern überlassen bleibt, die darauf haftenden Ansprüche auszugleichen.

4) Mit Aushändigung der Schuldscheine ist das Ablösungsgeschäft zwischen Grundherrn und Grundholden vollkommen beendet, das ganze Grundbarkeits-Verhältniß hat von nun an aufgehört zu seyn und der Grundholde tritt nun als Schuldner mit dem Betrage der vom

Staate für ihn geleisteten Papierzahlung zu letzterem in ein Schuldverhältniß, von dem er sich beliebig durch theilweise, oder vollständige Tilgung der Ablösungssumme befreien kann. Wo aber letzteres nicht geschieht, trägt der Grundholde seine Schuld nebst Zinsen dadurch ab, daß er den in eine Summe festgestellten jährlichen Betrag seiner bisherigen Grundabgabe, auf eine durch Annuitäten-Berechnung ausgemittelte Reihe von Jahren dem Staate resp. der Ablösungscasse entrichtet.

- 5) Ist auch der Staat, wie zu erwarten, bereit zur schnellen Förderung des Ablösungsgeschäftes ein Opfer zu bringen, so kann er dieß am besten und wenigsten lästig dadurch, daß er seinen Schuldnern an der Kapitalverzinsung, welche sich jährlich durch Annuitäten ohnehin mindert, etwas (1 bis 2%) nachläßt, so daß der Grundholde anstatt 4% Zins nur 2 bis 3% entrichtet, damit ein desto größerer Ueberschuß von seiner festgesetzten jährlichen Zahlung an den Staat zur Kapitalstilgung übrig bleibt. Der Staat würde den Zinsausfall aus eigenen Mitteln zu decken haben. Dadurch würde natürlich die Tilgungsperiode um Vieles abgekürzt. Außerdem würde nur die Differenz, welche sich zwischen der vollen, unverkürzten Leistung des Grundholden und der nach billigstem Maassstabe veranschlagten, bei der Kapitalisirung der Ablösungssumme zu Grunde gelegten Nettoeinnahme der Grundherrschaft ergibt, den Annuitäten-Fond bilden.
- 6) Die Schuldscheine, deren Verzinsung der Staat aus den Zahlungen der Grundholden oder zum Theil auch aus eigenen Mitteln leistet, werden nach vorausbestimmten Summen der Annuitäten-Berechnung jährlich eingelöst und zwar wie andere Staatspapiere durch Verloosung. Sollte durch freiwillige frühere Heimzahlung der Ablösungssumme von

Seite der Grundholden die Tilgungskasse größere Summen, als voraus bestimmt erhalten, so würden auch nach diesem Verhältnisse bei der jährlichen Verloosung ein größerer, als der vorausbestimmte Betrag von Schuldscheinen zum Zuge kommen müssen.

Auf diese hier vorgezeichnete Weise würde das Ablösungsgeschäft ohne allzuempfindliche Opfer von irgend einer Seite mit Sicherheit von Statten gehen. Der Staat, selbst wenn er einen Beitrag zur interimistischen Verzinsung der Ablösungs-Kapitalien gäbe, würde bei weitem nicht so in Anspruch genommen, als wenn er, nach dem Beispiele mancher Länder sogleich einen Theil des Kapitals selbst auf sich nimmt. Der Grundhold zahlt ohne irgend ein Kapital ab, nur mit seinen schuldigen Abgaben in bestimmter Zeit. Der Grundherr kann seinen Nachlaß am wahren Werthe der Grundrente leichter ertragen, weil er sogleich in Besiz und Genuß seiner Entschädigungssumme kommt. Dabei ist es aber noch ein allgemeiner großer Gewinn, daß der Grund und Boden sogleich als ein befreiter von allen Fesseln des grundherrlichen Verbandes erscheint, daß, ungeachtet der zeitige Besizer, wenn er die Mittel zur augenblicklichen Tilgung nicht hat, auf eine Zeitfrist als Staatsschuldner Abschlagszahlungen leistet, doch das Objekt des Besizes selbst kein gebundenes und belastetes mehr ist, und damit ungehemmt geschaltet und gewaltet werden kann. Der höhere Zweck der Ablösung ist daher vollkommen schon erreicht und nur rücksichtlich der Mittel ist zum Vortheil der Besizer eine Fristverlängerung gestattet, nicht aber geboten, da er auch früher seine Schuld abzahlen darf.

Obgleich ich hier in keiner Weise einem Ablösungsgesetze, welches den Maaßstab der Berechnung des Ablösungskapitals zu geben hat, vorgreifen will, so kann doch mit Sicherheit im Voraus angenommen werden, daß, wenn der Grundhold sein bisheriges ungeschmälertes Maaß der Abgaben (seyen diese ständig,

oder als unständig, in ein jährliches Firum verwandelt), dem Schuldentilgungsfond zufließen läßt, wobei die Naturalien nach dem Mittelwerthe angeschlagen und keine Nachlässe, sondern nur in dringenden Fällen Nachsichten gestattet werden *); — sich ein nicht unerhebliches Plus gegen die Nettoablösungsrente der Gutsherrn, herausstellen muß. Käme zu diesem Ueberschusse noch die vorgeschlagene Zinserleichterung von Seite des Staates, so dürfte die Annuitätenberechnung kaum mehr als 20 Jahre in Anspruch nehmen.

Uebrigens wäre noch ein zweites Mittel vorhanden, die Abzahlung der Schuld ohne Bedrückung des Besitzers, wenigstens theilweise zu beschleunigen, wenn nemlich bei Güterverkäufen, in Rücksicht der durch die Ablösung selbst herbeigeführten Preiserhöhung des Grundbesitzes, die Ablösungsschuld für das verkaufte Object vom Kauffchilling sogleich getilgt werden würde, wozu sich ohne Zweifel jeder Besitzer gerne verstehen dürfte und hiezum im Ablösungsgesetz schon verpflichtet werden könnte, indem er die Vortheile der Ablösung beim Verkauf schon materiell genießt. Daß aber Verkäufe nach der Ablösung viel häufiger vorkommen werden, als bisher, läßt sich voraussehen, und somit auch eine dadurch herbeigeführte beschleunigte Tilgung des Ablösungs-Kapitals.

Nimmt man dies an und darf man voraussetzen, daß ein großer Theil der Gutsherrn vorziehen wird, schon vor Ablauf der Annuitätsperiode durch gänzliche oder theilweise Abzahlung seiner

*) Da die Schuld an den Staat nicht mehr die Eigenschaft einer Abgabe, sondern einer Kapitals- und Zinszahlung hat, so fällt der Grund der Nachlässe hinweg. Diese Schuld muß auch als ein Kauffchilling zur Vermehrung des Gutswerthes den ältern Hypotheken-Gläubigern gegenüber einen bevorzugten Rang einnehmen, zumal schon bisher die Grundlasten wenigstens auf 2 Jahre den Hypotheken vorgingen. Der Gläubiger verliert hiebei nichts an seiner Sicherheit. Auch wird ja durch die Annuitäten das bevorzugte Kapital jährlich geringer.

Schuld sich zu entledigen, so würden dadurch auch die Beantragten Zinszuschüsse des Staats sich bedeutend verringern. Der Staat leistet als Vermittler allerdings noch indirekt dem Grundholden einen Beitrag zum Ablösungscapital, indem er die demselben bei der Berechnung der Netto-Rente des Grundherrn gut gerechneten Verwaltungskosten übernimmt. Er übernimmt sie jedoch nur mehr scheinbar, indem sie ihm nichts oder höchst wenig kosten, da die Einziehung der durchaus festgestellten Beträge in baarem Gelde ohne große Arbeitslast von den Rentämtern geschehen können und alle zeitraubenden Administrationsgeschäfte z. B. Handlohnregulirungen, Lehnzuschriften, Nachlaßwesen, Getreidelieferung und Verkauf u. s. w. abgeschnitten sind. Auch besteht diese dem Grundherrn für immer in Abzug gebrachte Last nur auf kurze Jahre und nur für die nicht sogleich entrichteten Ablösungs Kapitalien. Der Staat kann also dieses kleine Opfer nicht hoch anschlagen. Bedenkt man, daß der Staat durch die neu geschaffenen Schuldscheine für die Grundherren ebenfalls kein Opfer bringt, da ja nicht er sondern der Grundhold sie tilgen muß, genau genommen eigentlich der Grundherr — durch das Minus, welches er bei der Berechnung der Ablösungssumme in den Kauf giebt, — so dürfte es wohl die Billigkeit erfordern, daß der Staat noch ein Mehreres für die Abschaffung der alten Feudallasten thue, daß er insbesondere als Oberlehenherr der mit Opfern ablösenden Grundherren einen thatsächlichen Beweis liefere, daß auch ihm es Ernst sey, alle Feudallasten zum Vortheil der Belasteten aufzuheben.

Es versteht sich von selbst, daß bei verliehenen Lehen, namentlich bei neuverliehenen, ein anderes Verhältniß obwaltet, als bei den aufgetragenen, wozu im Zweifel alle aus früherer Zeit stammenden zu rechnen sind *). Letztere stehen in ge-

*) Man vergleiche meine oben angeführte Schrift über Lehenwesen.

radezu umgekehrtem Rechtsverhältnisse zu den erstern; denn der Vasall gab sein freies Eigenthum in den Lehensverband, um des in früherer Zeit fast unentbehrlichen Schutzes willen. Sein Vertrag ist eigentlich schon dadurch gelöst, daß dieser Lehensschutz in der landesherrlichen Schutzpflicht untergegangen ist. Aufgetragene Lehen können daher nach Billigkeit und Recht ohne alle Entschädigung zurückgefordert werden und der Staat würde bei den heutigen Grundsätzen ein offenkundiges Unrecht begehen, wenn er diese Gattung von Lehen nicht freigäbe.

Anderes ist es mit dem vom Staate verliehenen oder gegebenen Lehen. Hier entäußerte sich der Staat, gleich dem Grundherrschaften eines Gutes, mit Vorbehalt von Rechten; weshalb auch diese einen Entschädigungsanspruch geben. Jedoch dieser kann und darf nach keinem andern Maßstabe gemessen werden als derjenige ist, den man bei ganz analogen Verhältnissen anwendet. Auch hier will ich diesen Maßstab selbst unberührt lassen, ihn der Weisheit der Gesetzgebung überlassend. Nur Gleichheit in Ablösung aller Fehdallasten nehme ich unbedingt in Anspruch. Gleichheit des Principes und der Durchführung. Die Heimfälligkeit wurde zugleich im Königreiche Bayern schon 1808 für alle Privatlehen gesetzlich abgeschafft und nur ausnahmsweise standesherrlichen Aktivlehen 1818 wieder belassen, wo sie noch nicht umgewandelt waren. Welches Recht hat der Staat sie für sich in Anspruch zu nehmen, worin er für ganz gleich berechnete Lehnherren die Heimfälligkeit abschaffte? Sollen die Schutzgelder der Juden, wie billig, wegfallen, so wäre es höchst inconsequent das ebenfalls um des Schutzes willen in Lehensverband verstrickte Besitzthum nicht gleichfalls freizugeben.

Bei Söhne- und Töchterlehen, bei Lehen ausgebreiteter Familien hat der Staat ohnehin in Jahrhunderten keine Hoffnung auf Heimfall. Soll die jetzige Generation, welche der Gegenwart die größten Opfer zu bringen hat, überdies noch solche

der Zukunft bringen? Kann der Staat nicht leichter eine höchst ferngestellte und ungewisse Hoffnung aufgeben als daß der Einzelne eine solche Hoffnung sogleich bezahle? Wer bürgt dafür, daß in 100 Jahren noch ein Lehen besteht und dem Staate heimfallen wird? Niemand wird daran glauben, Niemand sollte daher gezwungen seyn, hiesür einen Kreuzer zu pränumeriren.

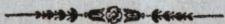
Was endlich die Lehengebühren betrifft, so stehen sie in ganz gleicher Kategorie mit den Taxen für gewisse Rechtsgeschäfte. Sie werden nur für den Akt der Belehnung, nur für die Ausstellung des Lehenbriefes bezahlt, müssen daher mit beiden wegfallen, so gut als die Gebühren, welche der Grundhold für die Aufnahme seines Lehenprotokolls und Lehenbriefes zu zahlen hatte. Sie sind keine bedungene Grundabgabe und oft sehr willkürlich vom Lehensherrschaft wie das z. B. in Bayern der Fall ist *), normirt.

Sollte übrigens dennoch eine Entschädigung für die Freigebung der Lehengüter auf gesetzlichem Wege ausgesprochen werden, so möchte diese wohl sogleich am Ablösungskapitale, welches die Vasallen für ihre Grundrenten zu empfangen haben, in Abzug gebracht werden. Bei neu verliehenen Lehen erscheint allerdings ein Abzug gerecht, im Falle die um den Staat erworbenen Verdienste, für welche das Lehen verliehen worden, nicht so schwer wiegen sollten, daß eine volle Hingabe des Lehengutes gerechtfertigt seyn dürfte. Da die Verleihung ein Akt der freien Gnade des Lehensherrschaft war, so möchte wohl auch diesem die Entscheidung hierüber zunächst anheimzustellen seyn.

Möchten doch meine Worte so wohlwollend aufgenommen werden, als sie wohlgemeint sind, möchten sie mit beizutragen

*) Vergleiche meine Schrift über die Lehenlasten in Bayern. München 1831.

vermögend seyn, daß recht bald der langersehnte Tag erscheine, wo jeder Besizende sich seines Besizes, befreit von allen Fesseln der Vorzeit, erfreuen und die Früchte seines Fleißes ungeschmälert seinen Nachkommen überlassen könne!



Univ. Bibl.
München